

ziehen gewohnt sind.“ „Allein da würde es (das was davon aufkomme) — bemerkt ebenso der Feldmarschall v. Bülow — im Gegentheil von vielen pastoribus in die Tasche gesteckt oder wohl gar von denen Ihrigen liederlich verschwendet; die Wittiben Gebäude verfielen und wenn dann eine Wittibe würde, müssen die armen Unterthanen bauen.“ Herr v. Lüneburg verlangte deßhalb meistbietende Verpachtung dieser Häuser und der dazu gehörigen Gärten, Ländereien, Wiesen und Gefälle. Herr v. Bothmer zu Bennemühlen spricht dabei noch den Wunsch aus, daß den Pfarrwittwen die Vermiethung ihrer Wohnungen, durch welche diese ruinirt würden, untersagt werden möge.

Herr v. Harling zu Eversen möchte, daß die alte Baumaterialien wieder den kirchlichen Cassen zu Gute kommen, „ratio: weil die Prediger und Küster sich widerrechtlich der alten Materialien anmaßen.“ Herr v. Bothmer zu Bennemühlen aber wünscht, daß bei Bauten die Prediger sich nicht ferner des Zweigholzes und anderer Accidenzien anmaßen, und daß die Kirchenjuraten auf die ordnungsmäßige Verwendung mit beeidigt werden möchten.

Für ganz arme Kirchen und Gemeinden wurden allgemeine Collecten in den Kirchen des Landes in Vorschlag gebracht.

Der Fuß, nach welchem die Beiträge bisher aufgebracht worden, scheint nach den vereinzeltten Angaben darüber ein sehr verschiedener gewesen zu sein. In der Wienhäuser Gemeinde, erwähnt der Landrath v. Grote, werde in der Art beigetragen, daß, wenn der Bollhöfner 24 Mgr. zahle, der Halbhöfner 15, der Köthner 12 und der Brinkfiser 6 Mgr. gebe. Herr v. Harling zu Eversen bemerkt hierüber: „Weil der eine Hauswirth sowohl als der andere die Kirche und Kirchenstühle genieße, so haben sich in den meisten Aemtern vor undenklichen Jahren die Eingepfarrte in gewisse, doch gleiche Bauerschaften vertheilet und zur Erleichterung der schlecht Begüterten sich wieder in 3 Classen getheilet, wornach ein jeder bei dergleichen Reparationen mit Gelde, Stroh und Diensten der Miese nach auf gleiche Weise wie bei der Wegebetterung beizutreten gewohnt. Und gehören zur 1sten Classe Meyer und Halbmeyer, zur 2ten Köthner und Halbköthner, zur 3ten Classe die Brinkfiser und die beständigen Häußlinge und Handwerker, deren jedoch 2 nur einen Brinkfiser ausmachen.“ Ähnlich führt Herr v. Campe zu Isenbüttel an: Soviel er wisse sei im hiesigen Lande die beständige Observanz, daß zu Erbauung und Reparatur der geistlichen Gebäude 2 Köthner oder 4 Brinkfiser einem Ackermann oder Meier gleich gegeben haben. Dagegen berichtet Herr v. Bartensleben zur Wolfsburg, es sei in seinen Lüneburgschen, Braunschweigischen und Magdeburgschen Patronaten hergebracht, daß die Eingepfarrte bei den erforderlichen Geldbeiträgen „secundum capita und Anzahl der Höfe durchgehends gleichen Beitrag gethan.“ „Und ist solches aus der Ursache geschehen, weil die Cossathen oder Köthnere der Kirchen, Predigers und Küsters sowohl nöthig haben, als die Halb- und Boll-Ackerleute, solche auch zum öfftern mit mehr Kindern gesegnet sind als diese.“ Ebenso führt Herr v. Lüneburg zu Bathlingen an, in Ueße sei es nicht nur „consuetudinis gewesen, sondern auch schon vor vielen Jahren per sententiam abgeurtheilt, daß die Höffener, Köthner und Brinkfiser gleich viel an Gelde beitragen“, dagegen haben zu Bathlingen die Brinkfiser rem judicatam schon von mehr als 100 Jahren her vor sich, daß sie zu denen geistl. Ausgaben und Gebäuden nach proportion der Höffener nur den 3. Strang an Gelde concurriren. Hingegen verrichten sie nebst denen Köthners die dabey vorkommende Handarbeit ohne Unterschied zu gleichen Theile, nach der Miese, die Höffener aber verrichten die Fuhren.“ Herr v. Hitzacker zu